

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

2010/0049

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 7. Februar 2010

Beratungsfolge:

17.03.2010 Wahlprüfungsausschuss

18.03.2010 Rat

Beratung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 7. Februar 2010 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KwahlG).

Erläuterungen

Die Wahlprüfung unterliegt dem Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Klage berechtigten Personen und Gruppen im Besonderen:

- die-/derjenige, die/der einen Einspruch erhoben hat,
- die-/derjenige, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt ist,
- sowie, kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Satz 2 KWahlG, die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO findet nicht statt.

Eine Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum am 7. Februar 2010 erfolgte am 11. Februar 2010 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endet am 11. März 2010.

Dem Wahlleiter der Stadt Beckum, Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann, wurden bisher keine Einsprüche vorgelegt.

Alle Vertreterinnen und Vertreter für die Wahl waren wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung und der Ergebnisfeststellung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Eine Neufeststellung des Wahlergebnisses war daher nicht notwendig.

Anlage/n:

ohne